



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
ZL: GEVO PO

Datum: 26. FEB. 1990

Verteilt:

*St. Wunschreiter*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

36.343/50-III/7/89 WR/Dr.Cm/Bi/4211 Durchwahl 2379

15.2.1990

Betreff:

Preisgesetz;  
Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
eines Energie-Preisgesetzes und  
eines Preisauszeichnungsgesetzes

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfe auf das entschiedenste ab.

Mit den vorgelegten Gesetzentwürfen wird das derzeit geltende Preisgesetz, das sich in der Vergangenheit aus dem Preisreglungsgesetz und dem Preistreibereigesetz entwickelt hat, völlig abgeändert und zu einem wesentlichen Teil ersatzlos gestrichen.

Begründet wird diese ersatzlose Streichung weiter Teile dieses Gesetzes mit einer "notwendigen Deregulierung". Die Realisierung des Entwurfes des Preisgesetzes 1990 hätte zur Folge, daß jede Überprüfung von Preisen auf ihre Angemessenheit verhindert wird. Einzige Richtschnur für die Preisbildung wäre dann die betriebswirtschaftliche Kalkulation des einzelnen Anbieters.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Die Arbeitnehmerseite hat im administrativen Bereich schon jetzt keine Möglichkeit, bei Inkrafttreten dieses Entwurfes aber kaum eine Möglichkeit mehr, gegen überhöhte Preise vorzugehen.

Es träte dann die paradoxe Situation ein, daß für Waren und Dienstleistungen wohl Mindestpreise verlangt werden müssen, z.B. bedingt durch das Verbot des Einkaufs unter dem Einstandspreis oder für Taxitarife, Leistungen von Ziviltechnikern auf Grund der Mindestentgeltvorschriften der einzelnen Ingenieurkammern, daß es jedoch, von einigen durch Sondergesetz geregelten Tarifen abgesehen, keine Möglichkeit gäbe, hier regulierend einzutreten. Aus diesem Grund ist eine "Deregulierung", wie sie in den Entwürfen vorgeschlagen wird, abzulehnen.

Die in den Erläuternden Bemerkungen immer wieder angeführten Bemühungen um Harmonisierung mit der Europäischen Gemeinschaft stellen für den Österreichischen Arbeiterkammertag keinen ausreichenden Grund dar, sich übereilt von den derzeit geltenden Preisregelungsmechanismen zu trennen, insbesondere deshalb, da es in den Mitgliedstaaten sehr wohl nationale, meist sogar weiterreichende Preisregelungen gibt.

Zur Zeit unterliegt noch eine Reihe von Sachgütern und Leistungen der gesetzlichen und paritätischen Preisbestimmung; hier kann man nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht von der Preisbestimmung schlagartig zum freien Spiel der Marktkräfte übergehen.

Im Gegensatz zum Entwurf wiederholt der Österreichische Arbeiterkammertag die von ihm zum geltenden Preisgesetz immer wieder vorgebrachten Forderungen im Interesse der Konsumenten:

- Die Möglichkeit einer Preisregelung für alle Waren und Leistungen ohne Zustimmung der Wirtschaftspartner, um eine wirksame Inflationsbekämpfung betreiben zu können;
- die Einbeziehung von Importwaren in die Preisregelung;

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

3.

statt

- die zwingende Vorschreibung der Preisauszeichnung am Produkt bei Selbstbedienung, weil sonst durch neue technische Systeme der Preisauszeichnung jede Information für den Konsumenten verloren geht (es ist ja auch die Rechnung kaum aufgeschlüsselt). Aber auch auf dem Regal sollte die Preisauszeichnung zwingend vorgesehen sein;
- die zwingende Vorschrift, im Gastgewerbe Preisverzeichnisse (Speisekarten) sichtbar aufzulegen;
- eine wesentliche Erhöhung der Strafsätze des Preisgesetzes;
- eine Verschärfung der Formulierung des Preisvergleiches in § 14 PrG, um eine wirksame Bekämpfung der Preistreiberei möglich zu machen, wobei der "ortsübliche" Preisvergleich durch einen "im Gebiet üblichen" Preisvergleich und die Formulierung "erheblich" durch "nicht unerheblich" zu ersetzen wäre.

Im übrigen wird hinsichtlich den Vorstellungen für eine Verbesserung des Preisgesetzes auf frühere Stellungnahmen verwiesen.

Wenn auch, wie schon gesagt, der Österreichische Arbeiterkamertag die Aufhebung des geltenden Preisgesetzes bzw. die Aufspaltung verbleibender Reste in drei Gesetze nicht akzeptieren kann, soll doch in der Folge kurz auf einige Regelungen in den zur Begutachtung übermittelten Entwürfen eingegangen werden:

**A) Preisgesetz 1990**

Das Preisgesetz ist traditionell als ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftsgesetzgebung anzusehen und daher sowohl zeitlich als auch inhaltlich mit Lenkungsmaßnahmen im Agrar-, Rohstoff-, Energie- und Arzneimittelbereich gekoppelt.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Die grundlegende Zielsetzung der Versorgungssicherung und der Preisstabilität wird mit Ausgleichszahlungen bei Importen und Exporten, Kontingentierungsmaßnahmen, Marktinterventionen und Preisfestsetzungen verfolgt. Der Großteil der Instrumente wird laufend und unabhängig von einem eventuellen Krisenfall eingesetzt. Die geplante Einschränkung des vorgeschlagenen Preisgesetzes auf eine Krisensituation ist daher schon aus diesem Grund abzulehnen.

Gerade weil sich der Schwerpunkt der Interventionsmaßnahmen im letzten Jahrzehnt von der Versorgungssicherung zur Erhaltung der Einkommens- und Preisstabilität verlagert hat, muß ein zeitgemäßes Preisgesetz die zweifelsohne stattgefundenen Änderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen berücksichtigen.

Dies gilt vor allem angebotsseitig, wo sich begünstigt durch die bestehende Marktordnung, kartell- und monopolähnliche Produktions- und Verteilungsstrukturen gebildet haben. Auch regional sind die Konkurrenzverhältnisse und damit das Preisniveau stark unterschiedlich. Gerade die vielzitierte Liberalisierung auf allen Märkten wird zu einer weiteren Verstärkung dieses Trends führen.

Für den Österreichischen Arbeiterkammertag ist daher auch unter diesen Aspekten ein effizientes Preisgesetz als Instrument der Preispolitik im Interesse der österreichischen Arbeitnehmer und Konsumenten unverzichtbar. Deshalb sollten die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf Bundes- und Landesebene gestärkt und Preisregulierungsmaßnahmen bei offensichtlichem Versagen der Marktkräfte ermöglicht werden.

Durch die Verfassungsbestimmung des Art. I tritt ein sonderbarer Fall ein:

Der Bund arrogiert sich Kompetenzen, die ihm auf Grund der Kompetenzverteilung des BV-G 1929 nicht zustehen. Allerdings

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

5.

Blatt

macht er in Art. II § 2 deutlich, daß er diese Kompetenz nur in einem Ausnahmefall handhaben will, nämlich dann, wenn für Sachgüter Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen nach jeweils geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

Mit dieser Regelung wird aber auch zuverlässig verhindert, daß Landeshauptleute, falls sie die Absicht haben sollten, ihre Kompetenz, die ihnen die Bundesverfassung ursprünglich eingeräumt hat, zu nützen, das auch tun können.

Darüber hinaus drängt sich die Frage auf, warum im § 2 Abs. 1 nicht auch Leistungen der Preisbestimmung unterworfen werden. Derzeit sind zwar solche Leistungen durch bundesrechtliche Vorschriften nicht geregelt, aber es wäre vorsorglich, für den Fall von notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen auch Leistungen, die immerhin einmal auch bundesgesetzlich geregelt werden könnten, in ein Gesetz zur Preisbestimmung aufzunehmen.

Auch müßte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sichergestellt sein, daß die Möglichkeit der Schrottopreisbestimmung weiterhin gegeben ist, da es sich bei der Schrottlenkung um ein Bewirtschaftungsverfahren handelt, das nur mit gleichzeitiger Preisregelung sinnvoll ist.

§ 2 Abs. 2 letzter Absatz regelt, daß eine Preisbestimmung nur dann zulässig ist, wenn die Bundesregierung durch Verordnung feststellt, daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bei den in den nächsten Jahren zu erwartenden politischen Meinungs- und Machtverhältnissen dürfte eine Einigkeit in der Bundesregierung über derlei Fragen wohl nur im Fall extremer Notfälle anzunehmen sein.

Zum § 3 ist festzustellen, daß eine ähnliche Bestimmung bereits jetzt ins Preisgesetz Eingang gefunden hat und in der Praxis bereits jetzt totes Recht ist, da es zu einer solchen übereinstimmenden Mitteilung noch nie gekommen ist.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Wird im Bedarfsfall aber ein volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis festgesetzt, kann auch auf die Bestimmungen gegen Preistreiberei grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Völlig uneinsichtig ist die Formulierung des § 4 Abs. 2. Die Preisbestimmung für Mindestpreise erscheint entbehrlich, da durch das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis eine Untergrenze ja bereits gezogen wurde.

Die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen über das Verfahren des bisher geltenden Preisgesetzes. Zum § 12 ist festzustellen, daß mit ihm endgültig die Möglichkeit eines Preisvergleiches und die Bestimmung eines ortsüblichen Preises fällt. Der Meinung der Erläuternden Bemerkungen, daß hier eine Wettbewerbsverbesserung eintreten werde, da die bisherige Regelung oft zu kartellmäßigen Absprachen geführt hat, ist entgegenzuhalten, daß diese Erkenntnis nicht gegen die Abschaffung des Strafbestandes der erheblichen Überschreitung des ortsüblichen Preises spricht, sondern für eine Änderung der kartellrechtlichen Bestimmungen, vor allem über einen erleichternden Nachweis von "Frühstückskartellen".

Weiters ist nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages der Beibehalt der gesetzlichen Preisregelung (Preisprüfungs- und Preisfestsetzungsverfahren) für Arzneimittel unverzichtbar. Dazu sei im einzelnen folgendes ausgeführt:

**1. Preisfestsetzung für Arzneimittel in der EG**

In der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 (Transparenzrichtlinie 89/105/EWG) wird festgelegt, daß die Einzelstaaten die Kriterien der Preisfestsetzung transparent machen müssen. Wenn es Positivlisten der Sozialversicherungsträger (wie in Österreich) gibt, muß deren Zustandekommen ebenfalls nach allgemein gültigen Kriterien erfolgen. Die Kriterien müssen objektivierbar sein. Wenn ein Preisstop

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

7.

Blatt

für alle Arzneimittel verfügt wird, muß mindestens einmal jährlich die Rechtfertigung dieser Maßnahme überprüft werden.

Die innerstaatliche Preisfestsetzung für Arzneimittel ist durch Art. 36 des EG-Vertrages gedeckt.

In der Begründung zur Transparenzrichtlinie heißt es:

Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen wirtschaftlicher Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Arzneimitteln ergriffen, um die Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens für Arzneimittel besser überschauen zu können. Diese Maßnahmen umfassen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Arzneimittelpreise in Anbetracht des unzureichenden oder fehlenden Wettbewerbs und Einschränkungen der Palette der Erzeugnisse, die vom staatlichen Krankenversicherungssystem gedeckt werden.

Das Hauptziel derartiger Maßnahmen ist die Förderung der Volksgesundheit durch die Gewährleistung einer adäquaten Versorgung mit Arzneimitteln zu angemessenen Kosten. Derartige Maßnahmen sollten allerdings auch darauf abzielen, die Leistungsfähigkeit der Produktion von Arzneimitteln zu fördern und Forschung und Entwicklung neuer Arzneimittel zu unterstützen, von denen die Aufrechterhaltung eines hohen Gesundheitsniveaus in der Gemeinschaft letztendlich abhängt.

Unterschiede bei derartigen Maßnahmen können den innergemeinschaftlichen Handel mit Arzneimitteln behindern oder verfälschen und somit das Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Arzneimittel unmittelbar beeinträchtigen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Überblick über die einzelstaatlichen Vereinbarungen zur Preisfestsetzung zu erhalten, einschließlich ihres Funktionierens in bestimmten Fällen und aller ihnen zugrunde liegenden Kriterien, und sie

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

allen Teilnehmern am Arzneimittelmarkt in den Mitgliedstaaten allgemein zugänglich zu machen. Diese Angaben sollten veröffentlicht werden.

Somit besteht aus Sicht des Binnenmarktes kein Handelungsbedarf zur Abschaffung der Preisregelung für Arzneimittel in Österreich.

**2. Nichtfunktionieren des Marktmechanismus**

Da Arzneimittel üblicherweise auf ärztliches Anraten oder Verordnung gekauft werden, liegt die Kaufentscheidung nur in den seltensten Fällen beim Verbraucher. Dieser verfügt daher über keinen Marktüberblick und selbst wenn dieser vorhanden wäre, müßte sich die Kaufentscheidung eher nach der Wirksamkeit als nach dem Preis richten. Deshalb ist eine Preiskontrolle von dritter Seite notwendig. Die Argumentation, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger würde sowieso den Markt regeln, geht insofern ins Leere, als von den 5000 Spezialitäten nur 2590 frei verschreibbar sind. Ein Drittel des Umsatzes geht in die Spitäler, zwei Drittel in die öffentlichen Apotheken (davon zahlen die Kassen ca. 75 %, der Rest wird von den Patienten privat bezahlt). Somit bestreiten Spitäler und Privatpatienten 49 % des Arzneimittumsatzes. Gerade diese beiden Abnehmer sind, speziell bei neuen oder dringend benötigten Arzneiwaren, ohne Preisfestsetzung jedem Preisdiktat ausgesetzt.

**3. Starke regionale Preisunterschiede bei homöopathischen Arzneipezialitäten**

Im homöopathischen Bereich, der von der Preisregelung ausgenommen ist, zeigen sich regionale Preisunterschiede von mehr als 100 %. Die angebotenen homöopathischen Spezialitäten werden fabrikmäßig in stets gleicher Zusammensetzung

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

9.

Blatt

hergestellt und unter der gleichen Bezeichnung abgegeben. Sie sind somit den übrigen Arzneispezialitäten gleichzusetzen und zeigen beispielhaft das Nichtfunktionieren eines freien Marktes unter den gegebenen Verhältnissen gemäß Punkt 2.

**4. Starke Importabhängigkeit macht Preisregelung nötig**

Nur 42 % der Arzneispezialitäten werden in Österreich produziert, der Rest muß importiert werden. Alle Arzneimittelhersteller wollen im Ausland einen möglichst hohen Deckungsbeitrag erzielen, weshalb die Importeure auch in Österreich versuchen, einen Preis über dem jeweiligen Importlandpreisniveau zu realisieren. Nachdem 50 % der Importe aus der BRD und 25 % aus der Schweiz kommen, würde der Wegfall der Preisregelung mittelfristig eine Angleichung an das hohe Preisniveau dieser Länder mit sich bringen.

**5. Auswirkungen auf das Preisniveau**

Die Pharmaindustrie beklagt, daß in den letzten 8 Jahren nur durchschnittlich 0,7 % Preiswachstum pro Jahr erzielt werden konnte, was für die Wirksamkeit der Preiskontrolle spricht. 1988 entfielen vom Umsatzzuwachs 0,5 % auf Preiserhöhungen, 2,4 % auf Neueinführungen, der Rest von 6,1 % auf veränderte Verschreibgewohnheiten.

Ein Wegfall der Preisregelung würde zwei Effekte nach sich ziehen:

- a) Bei Billigprodukten, vor allem bei jenen, die unter der Rezeptgebühr liegen, ist eine Preisanhebung auf dieses Niveau zu erwarten. In der Folge ist wegen der mangelnden Markttransparenz damit zu rechnen, daß ein Preisschub in Richtung der teuersten Produkte einer Indikationsgruppe erfolgt.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

b) Bei Neuproducten fällt die Orientierung am Preis des Herstellandes weg, welcher derzeit die Höchstgrenze darstellt. Davon wären vor allem Spitäler, aber auch Privatkunden betroffen, die auf neue, importierte Arzneimittel angewiesen sind. Da in Österreich kaum wirklich neue Produkte entwickelt werden, müssen 80 - 90 % der Neuentwicklungen aus dem Ausland bezogen werden, wofür dann überhöhte Preise erzielt werden könnten.

**6. Verhältnis Preiskommission - Hauptverband der Sozialversicherungsträger**

Aus Sicht des Hauptverbandes trifft die Argumentation gem Punkt 5) zu. Vor allem der Wegfall der Orientierung am Auslandspreis würde überproportionale Kostensteigerungen verursachen, weil zu dieser Kontrolle die gesetzlichen Möglichkeiten fehlen.

Eine Harmonisierung der Preisbeurteilung zwischen Preiskommission und Hauptverband wäre bei den Packungsgrößenrelationen möglich und zielführend.

**7. Kompetenz zur Preisregelung**

Weil das Bundeskanzleramt als Registrerungs- und Zulassungsbehörde auch die Apothekenspannen festlegt, die Betriebsstättenkontrollen vornimmt und die Arzneitaxe verordnet, wäre es sinnwidrig die Herstellpreise, Großhandelsspannen (dzt durch Verordnung des Gesundheitsministers geregelt) und Depositeurspannen einer anderen Behörde oder einer Kartellvereinbarung zu überlassen.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

11.

Blatt

**B) Energie-Preisgesetz**

Zum genannten Gesetzentwurf wird folgendes angemerkt:

In § 1 ist die Klarstellung hinsichtlich der Kompetenzlage für Tarifstrukturen sinnvoll. Sollte jedoch die Kompetenz zur konkreten Tariffestsetzung nicht beim Bund verbleiben, müßten die Grundsätze detailliert und kasuistisch ausformuliert werden, um eine gleichartige Handhabung zu gewährleisten. Es ist unklar, wie allgemeine Begriffe wie Transparenz, leichte Verständlichkeit, volkswirtschaftliche Rechtfertigung, Kostenverursachung usw. in der Praxis handhabbar definiert werden können.

Zu § 2:

Die Grundsätze, die zur Tariffestsetzung genannt sind, können nur durchgesetzt werden, wenn neben der Preisbestimmung die Möglichkeit geschaffen wird, Einfluß auf Individualentscheidungen der Energieversorgungsunternehmen zu nehmen. Die optimale Nutzung der Energieressourcen ist nicht nur auf dem Wege der Preisfestsetzung zu erreichen, sondern durch zentrale Entscheidungen z.B. über den Kraftwerkeinsatz.

Zu § 2, Abs. 7:

Maßnahmen zu Umweltverbesserungen sollten besser in Gesetzesmaßen geregelt werden, die klare Richtlinien und Bestimmungen vorsehen wie z.B. das Wasserrechtsgesetz oder das Dampfkessel-emissionsgesetz. Dem Preisgesetz fehlen dazu die notwendigen technischen Spezifikationen und Verfahrensabläufe.

Es müßte konkretisiert werden, in welcher Form die Mittel, die bei der Tarifbestimmung berücksichtigt werden, zu verwenden sind. Eine Ablieferungsverpflichtung an Gebietskörperschaften würde

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

bedeuten, daß die Zweckbindung verloren ginge, wenn die Mittel in die allgemeinen Budgets Eingang finden. Es wäre weiters zu klären, an welche öffentlichen Fonds gedacht ist.

Die Bestimmung bedeutet inhaltlich eine Energiesteuer. Dieses Instrument wurde bisher noch nicht ausreichend auf seine Auswirkungen untersucht. Jedenfalls wäre dieser Absatz so zu formulieren, daß der Mittelfluß von der Einrechnung in die Preise bis zur gewidmeten Verwendung eindeutig nachvollziehbar wird, da diese Beträge von den Stromkonsumenten zu bezahlen wären.

Zu §§ 3 und 4 (allgemein):

Die Abtretung der Tarifbestimmung an die Länder macht die Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen gleichzeitig zum Bescheidgeber in Preisfragen. Damit wird eine Unvereinbarkeitssituation geschaffen.

Bisher wurde die Preisbestimmung für die Energieversorgungsunternehmen nach gleichen Grundsätzen vorgenommen. Es sind derzeit auch Quervergleiche z.B. der Kostensituation mehrerer Unternehmen in verschiedenen Bundesländern möglich, da die Bundeskompetenz wahrgenommen wird. Die vorgeschlagene Änderung bedeutet ein Auseinanderbewegen der bisher gleichen Behandlung, da ansonsten die in § 3 genannten Verordnungen bis ins kleinste Detail Richtlinien geben müßten. In diesem Fall könnte die Tarifbestimmung gleich auf Bundesebene vollzogen werden.

Eine Verschiebung der Kompetenz würde eine Erschwerung der Verwaltungsarbeit bedeuten, da derzeit Beamte mit langjähriger Erfahrung in dieser Materie tätig sind.

Aus den angeführten Gründen ist daher die Bundeskompetenz beizubehalten.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

13.

Blatt

Zu § 3, Abs. 1:

Aus Gründen der Kenntnis von finanz- und steuertechnischen Fragen sowie der Abschreibungsdauer usw. ist bei der Erlassung solcher Verordnungen eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe (z.B. Kostenorientiertheit) sollten zumindest in den Grundsätzen definiert werden.

Zu § 3, Abs. 2 und 3:

Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert, daß im Falle der Erlassung von Verordnungen und der Erstellung von Gutachten über Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen der Österreichische Gewerkschaftsbund zu hören ist.

Zu § 5:

Bei der Energiepreisbestimmung ist - wie schon zu § 3 angemerkt - aus Gründen der Kenntnis von finanz- und steuertechnischen Fragen sowie der Abschreibungsdauer usw. die Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen anstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in der Preiskommission erforderlich.

**C) Preisauszeichnungsgesetz**

Ergänzende Erfordernisse:

Eine Verbesserung des Preisauszeichnungsrechts ist ein seit vielen Jahren geäußertes konsumentenpolitisches Erfordernis. Parallel zu einer Verbesserung der Preisauszeichnungsbestimmungen sollte auch eine verbraucherfreundliche Neugestaltung des

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Wettbewerbsrechts, insbesondere eine Verbesserung des UWG und eine Eliminierung der veralteten UWG-Nebengesetze, also des Rabattgesetzes, des Ausverkaufsgesetzes und des Zugabengesetzes stattfinden.

**Fehlender Preistreibereitbestand:**

In einer speziellen Regelung zur Preisauszeichnung - wie der vorgelegten - wird naturgemäß eine Regelung des Tatbestands der Preistreiberei nicht enthalten sein. Auch in den parallel zum Preisauszeichnungsgesetz vorgelegten Entwürfen bleibt dieser Tatbestand ungeregelt.

Obgleich die Preistreiberei-Bestimmung im geltenden Preisrecht aus konsumentenpolitischer Sicht eher unbefriedigend blieb, ist ein volliger Verzicht auf eine Regelung zum Schutz vor überhöhten Preisen nicht akzeptabel.

Die Situation auf den Verbrauchermärkten in unserem Land ist heute gespalten. Einerseits gibt es in vielen Marktsegmenten relativ einheitliche und im Vergleich zu anderen Ländern überhöhte Preisniveaus. Andererseits gibt es, insbesondere im Leistungsbereich, enorme Preisunterschiede.

Eine Verbesserung der Preisinformation des Verbrauchers und eine Nutzung dieser Preistransparenz muß jedoch auch durch einen Schutz vor ungerechtfertigt hohen Preisen und vor Übervorteilungen aus den Preisgestaltungsmöglichkeiten des Unternehmers auch in normalen Marktsituationen heraus, ergänzt werden.

Denkbar wäre eine Verbesserung der Preistreibereibestimmungen dergestalt, daß überhöhte Preise - abgestellt auf die Region - den Sanktionen des Preisrechts und einer zivilrechtlichen Relevierbarkeit unterworfen werden.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

15.

Blatt

Zum Entwurf des Preisauszeichnungsgesetzes nach den einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs:

Der Entwurf des Preisauszeichnungsgesetzes stellt auf die Auszeichnung von Preisen für Güter und Leistungen ab, die im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten angeboten werden. Damit ist die Preisauszeichnung von Gütern, die Landwirte anbieten, aber ebenso die Leistungsauszeichnung in Kinos, Theatern und Skischulen usf., nicht erfaßt.

Eine umfassende Regelung der Preisauszeichnung für alle angegebenen Güter und Leistungen wäre konsumentenpolitisch wünschenswert, müßte jedoch verfassungsrechtlich bestimmt werden.

Jedenfalls sollte - wird beim bestehenden Anknüpfungspunkt verblieben - für § 1 (1)) sichergestellt werden, daß das Preisauszeichnungsgesetz auch für Märkte (§ 324 ff GewO) dergestalt gilt, daß durch von der Gewerbebehörde zu erlassende Marktordnungen die Anwendung des Preisauszeichnungsrechts für alle Anbieter auf Märkten sichergestellt wird.

Die Ergänzung des Geltungsbereichs in § 1 (2) sollte wesentlich umfassender als im Entwurf gestaltet werden und bspw bei der Festschreibung der Preisauszeichnung für Tabakerzeugnisse in Verschleißstellen auch bestimmen, daß natürlich auch andere Waren, die von diesen Verschleißstellen (soweit sie nicht der Gewerbeordnung unterliegen) vertrieben werden, miterfaßt sind.

**Verbindliche Preisangaben:**

Nach dem § 3 wäre - unter Mitwirken des Bundesministeriums für Justiz - eine Bestimmung einzufügen, die festlegt, daß ausgezeichnete Preise bzw genannte Preise dem Verbraucher gegenüber als Offerte iS des ABGB gelten. Die Verbindlichkeit der ausgezeichneten Preise ist bspw in der Schweiz rechtlich festgeschrieben. Die gegenwärtige Situation in Österreich, daß ausgezeichnete Preise nur eine eigentümliche Art von werblicher Funktion haben, also als Einladung an den Verbraucher zu verstehen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

sind, aufgrund dieser werblichen Einladung seinerseits ein Offert zu stellen, ist nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkam- mertages rechtspolitisch unhaltbar.

Unabdingbar verbunden mit dem Funktionieren des (marktwirtschaftlichen) Mechanismus der Preisauszeichnung nämlich Preistransparenz und Preisklarheit herzustellen, ist die Funktion der "Preiswahrheit".

**Zu § 4 (1):**

Die Formulierung ist in vielerlei Hinsicht ungenügend. Folgende verbesserte Formulierung wird vorgeschlagen:

"Die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter sind durch Preisschilder so auszuzeichnen, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen kann; in Handelsbetrieben mit Selbstbedienung ist die Auszeichnung des Preises durch Preisschilder mit einer eindeutig zuordenbaren Preisauszeichnung am Regal oder an der sonstigen Entnahmestellfläche zu ergänzen. Bei Sachgütern, die durch Automaten vertrieben werden, kann die Auszeichnung durch ein Preisschild an der Ware entfallen, wenn gewährleistet ist, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter die verlangten Preise leicht zuordnen kann".

**Zu § 4 (2):**

Der letzte Halbsatz: ..."oder dem Kunden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen" ist zu streichen, nach dem Wort "anzubringen" wäre einzufügen:

..."oder zur freien Einsicht durch den Verbraucher aufzulegen".

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

17.

Blatt

In § 9 (3) bzw. (4) wäre sicherzustellen, daß die nach § 9 (1) und § 9 (2) auszuzeichnenden Preise (also die Brutto preise bzw die Preise in österreichischer Währung), deutlich größer zu schreiben sind, als die übrigen Preise bzw Preisbestandteile.

In § 10 (1) ist die Formulierung ..."die üblicherweise nach Maß oder Gewicht angeboten werden", zu streichen; - generell ist vorzusehen, daß bei Sachgütern der Preis nach Maß und Gewichtseinheit angegeben werden muß.

"Diese Einheiten sind 1 kg, 1 Liter, 1 Meter, 1 Quadratmeter oder ein ganzzahlig durch 10 teilbares Vielfaches oder der zehnte, hundertste oder tausendste Teil dieser Einheiten.

Bei üblicherweise nach Stück verkauften Sachgütern ist jedoch der Preis nach Stück anzugeben".

Zu § 10 (3):

Die Bezeichnung der Ware auf der Rechnung bei automatischen Ablesesystemen sollte unabhängig von der Preisauszeichnung vorgesehen werden, die Formulierung hätte dann zu lauten:

"Wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist...".

Die bisherige Regelung, daß der Verbraucher bei Reparaturdienstleistungen, die einen Betrag von S 500,- überschreiten, einen Anspruch auf eine Rechnung, die auch zwischen Material und Leistung aufschlüsselt, hat, sollte unbedingt beibehalten bleiben.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 11:

Diese Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:

- (2) "Neben den Preis für eine Leistung, dürfen keine zusätzlichen Preiselemente verlangt werden. Hierzu ausgenommen ist bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen zur Erbringung der Leistung ein (nach Entfernung gestaffeltes) Kraftfahrzeugaufschale."
- (3) "Diese Preise sind in Form von deutlich lesbaren Verzeichnissen im Geschäftslokal, wie im Schaufenster bzw. Eingangstür des Lokals so auszuzeichnen, daß sie für den Verbraucher noch vor Betreten des Lokals ersichtlich sind".
- (4) "Preise für Leistungen sind Verbrauchern auf telefonische Anfrage zu nennen."

Zu § 14:

Die im Entwurf enthaltene Verordnungsermächtigung überläßt es in Wirklichkeit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, ganze Branchen zur Gänze oder teilweise von der Preisauszeichnung auszunehmen und kann daher nur abgelehnt werden, weil sie auch in der vorgeschlagenen Form nicht den Kriterien des Art. 18 Abs. 2 BV-G entspricht.

In der Strafbestimmung des § 15 (1) sollte eine Geldstrafe bis zur Höhe von S 30.000,-- vorgesehen sein.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

19.

Blatt

Zusammenfassend stellt der Österreichische Arbeiterkammertag noch einmal fest, daß auf Grund der angeführten Mängel alle drei Gesetzentwürfe nachdrücklich abgelehnt werden.

In der Zeit bis zum Ablauf der geltenden Verfassungsbestimmung sollten vielmehr gemeinsame Überlegungen zur Verbesserung der bestehenden Regelungen angestellt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



